

Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Kreis Warendorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom **17.12.2014** außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	10,75
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
1.2.3	entfallen	
1.3	Veröffentlichungen	
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	17,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
	zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	10,75
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene 15 Minuten	14,75
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
1.11	Auskünfte (Archiv),	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	15,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,75
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,00
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	20,25
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölföhrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
3.6	<p>Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.</p>	
4	<p>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW</p>	
4.1	<p>Bescheinigungen im Förderverfahren</p>	
4.1.1	<p>je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte</p>	17,00
4.1.2	<p>je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte</p>	14,75
5	<p>Wasserrechtliche Angelegenheiten</p>	
5.1	<p>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG</p>	
	<p>Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten</p>	
5.1.1	<p>eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt</p>	20,25
5.1.2	<p>eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt</p>	17,00
5.1.3	<p>eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt</p>	14,75
6	<p>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes</p>	
6.1	<p>entfallen</p>	
6.2	<p>Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW</p>	
	<p>je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten</p>	20,25
6.3	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p>	
6.3.1	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ</p>	
6.3.2	<p>Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>	
6.3.3	<p>entfallen</p>	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
7	<p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</p> <p>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder –anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 	
7.1	<p>Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen</p>	
7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	44,00
7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	30,00
7.2	<p>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen</p> <p>Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:</p> <p>Gebühr = B x T x N</p> <p>wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.</p>	
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00
7.2.2	<p>Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <p>a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0</p> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p>	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
7.3	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	
7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.4.1	Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.	
7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	
8	entfallen	
9	entfallen	